

10 Gerichte

10.1 Zuständigkeit

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz als erste Instanz ist stets zuständig, wenn die Parteien ihren Wohnsitz im Inland haben oder einer der beiden Parteien Liechtensteiner ist, oder die beklagte Partei im Inland Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

10.2 Instanzenweg

Ist eine Partei mit einer Entscheidung des Landgerichts nicht einverstanden, steht der Rechtsmittelweg zum Obergericht (Berufung gegen Urteile oder Rekurs gegen Beschlüsse) als zweite Instanz offen. Gegen abweisende Entscheidungen des Obergerichts kann Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben werden, der letztinstanzlich entscheidet.

In der ersten Instanz entscheiden Landrichter als Einzelrichter, in den oberen Instanzen jeweils Rechtsmittelsenate mit fünf Richtern.